

VEREINBARUNG

A 1 b

über die Rechtsfolgen der Vereinigung der Gemeinde Rommelshausen und Stetten im Remstal zur neuen Gemeinde Stetten-Rommelshausen

Durch § 85 des Gesetzes zum Abschluss der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 09. Juli 1974 (Ges. Bl. S. 248) in Verbindung mit dem Urteil des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 04.07.1975 (GR 21/74) wird aus den Gemeinden Rommelshausen und Stetten im Remstal mit Wirkung vom 20. Sept. 1975 die neue Gemeinde Stetten-Rommelshausen gebildet.

Zur Regelung der Rechtsfolgen dieses Zusammenschlusses schließen die Gemeinden
Rommelshausen vertreten durch Bürgermeister Haussmann und
Stetten im Remstal vertreten durch Bürgermeister Jäkle
(im folgenden: Vereinigte Gemeinden)

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Satz 1 und § 7 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) vom 09. Juli 1974 (Ges. Bl. S. 237) sowie von § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung sowie auf Grund der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte Rommelshausen und Stetten im Remstal vom 07. Juli 1975 folgende Vereinbarung

§ 1 Gemeindenamen

- (1) Die neue Gemeinde führt vorläufig den in § 85 des Besonderen Gemeindereformgesetzes festgelegten Namen Stetten- Rommelshausen. Dem Gemeinderat der neuen Gemeinde wird aufgegeben, im Zusammenwirken mit der Bevölkerung einen anderen Namen für die neue Gemeinde zu suchen und darüber einen Beschluss zu fassen.
- (2) Die bisherigen Gemeindenamen werden als Ortsteilbezeichnungen wie folgt beibehalten:
Gemeinde Stetten- Rommelshausen, Ortsteil Rommelshausen
Gemeinde Stetten- Rommelshausen, Ortsteil Stetten
Ist die Namenänderung erfolgt, tritt an Stelle der Bezeichnung Stetten- Rommelshausen der neue Gemeindenamen.

§ 2 Ortsrecht

- (1) Das in den bisherigen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt, soweit es nicht durch die gesetzliche Regelung sofort außer Kraft tritt, solange aufrechterhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- (2) Eine neue Hauptsatzung ist unverzüglich zu erlassen.

§ 3 Vorläufiger Gemeinderat

- (1) Dem nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes zu bildenden vorläufigen Gemeinderat gehören 29 Gemeinderäte an.
- (2) Die bisherigen Gemeinde Stetten im Remstal 13 Gemeinderäte in den vorläufigen Gemeinderat.

§ 4 Unrechte Teilortswahl

- (1) Dem vorläufigen Gemeinderat der vereinigten Gemeinde wird aufgegeben, in der Hauptsatzung die unechte Teilortswahl im Sinne des § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung vorzusehen. Die unechte Teilortswahl soll erstmals bei der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl wirksam werden und nur für eine Wahlperiode gelten.
- (2) Nach § 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung des Allgemeinen Gemeinde-reformgesetzes vom 09. Juli 1974 beträgt die Zahl der Gemeinderäte in der neuen Gemeinde 22. In der Hauptsatzung ist für

die Dauer der unechten Teilortswahl entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen folgende Verteilung der Gemeinderatssitze auf die Ortsteile vorzusehen:

Ortsteil Rommelshausen	14 Sitze
Ortsteil Stetten	8 Sitze

§ 5 Ortschaftsverfassung

Die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 a ff. der Gemeindeordnung wird nicht eingeführt.

§ 6 Organisation der Verwaltung

- (1) Sitz der Hauptverwaltung der neuen Gemeinde ist der Ortsteil Rommelshausen. Durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats kann auch ein anderer Sitz der Hauptverwaltung bestimmt werden.
- (2) Im bisherigen Rathaus von Stetten wird eine örtliche Verwaltungsstelle eingerichtet.
- (3) Die Leistung der örtlichen Verwaltungsstelle ist einem Verwaltungsbeamten des gehobenen Dienstes zu übertragen.
- (4) Im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Verwaltungsstelle verbleiben vor allem das Melde- und Ausweisungswesen und die Aufgaben der Ortsbehörde für die Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung sowie Teilbereiche des Sozialwesens. Außerdem verbleibt in Stetten bis auf weiteres eine Barzahlungsstelle. Sie kann aufgegeben werden, wenn die Barkasse der Gemeinde aufgehoben wird oder eine Aufhebung aus organisatorischen Gründen erforderlich erscheint. Weiterhin muss für die bau-technische Betreuung des Ortsteils Stetten eine mit den örtlichen Verhältnissen vertraute bautechnische Fachkraft bei der örtlichen Verwaltungsstelle anwesend sein. Der Ortsteil Stetten bildet einen eigenen Standesamts- und Bestattungsbezirk, solange dies gesetzlich zulässig ist. Darüber hinaus soll der neue Gemeinderat prüfen, ob unter dem Gesichtspunkt einer bürgernahen Verwaltung bei Berücksichtigung der Grundsätze einer rationellen und sparsamen Verwaltungsführung weitere Aufgaben der Verwaltungsstelle delegiert werden können.
- (5) Die örtliche Verwaltungsstelle kann aufgehoben werden,

- wenn für sie kein Bedürfnis mehr vorhanden ist und die
- Mehrheit der im Ortsteil Stetten wohnenden Mitglieder des Gemeinderat zustimmt.

§ 7 Übernahme der Bediensteten

(1) Die am Tage des Abschlusses dieser Vereinbarung bei den beiden Gemeinden beschäftigten Personen werden unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der neuen Gemeinde übernommen, sofern sie es wünschen. Die im Dienst des bisherigen Dienstherrn zurückgelegten Dienstzeiten werden so behandelt, als ob sie bei der neuen Gemeinde verbracht worden wären. Die übernommenen Bediensteten sollen nach Möglichkeit entsprechend ihrer Ausbildung und bisherigen Tätigkeit eingesetzt werden.

(2) Die Bürgermeister beider Gemeinden treten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in den einstweiligen Ruhestand. Sofern sie es wünschen, wird sie die neue Gemeinde in ein Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 191 a des Landesbeamtengesetzes in leitender Stellung übernehmen.

§ 8 Schriftgut

Das nach der Akten- und Archivordnung vom 29.06.1964 (Ges.B1.S.279) aufzubewahrende Schriftgut wird, sobald dies die räumlichen Verhältnisse zulassen in der Hauptverwaltung zusammengefasst. Insoweit verbleibt es ganz oder teilweise in den Ortsteilen und ist dort vorschriftsmäßig aufzubewahren.

§ 9 Feuerwehrwesen

Die bisherigen freiwilligen Feuerwehren sind in den Ortsteilen als eigene Abteilung weiterzuführen. Sie werden so gefördert, dass sie den Anforderungen eines geordneten Feuerschutzes gerecht werden.

§ 10 Bauliche Entwicklung, Erhaltung des Charakters und des Zentrums in Stetten

(1) Die bauliche Entwicklung von Stetten wird auf Grundlage der vorliegenden Flächennutzungs- und Bebauungspläne sowie der erarbeiteten städtebaulichen Entwurfspläne fortgeführt. Dabei ist besonders auf den Charakter von Stetten Rücksicht zu nehmen. In ausgewogener Weise ist Stetten mit den notwendigen öffentlichen Einrichtungen zu versehen. Durch eine sinnvolle Nutzung des größeren Planungs- und Investitionsbereichs sollen gleichwertige Lebensbedingungen für alle Teile der neuen Gemeinde geschaffen werden.

(2) Der Ortskern von Stetten ist in seiner Bedeutung als Zentrum den teillörtlichen Gemeinde- und Wirtschaftslebens zu erhalten und zu stärken.

§ 11 Brauchtum, kulturelle und soziale Einrichtungen, Vereine

Das überkommene Brauchtum und das gewachsene Eigenleben in den Ortsteilen ist zu bewahren und zu fördern. Die Tätigkeit der örtlichen Vereine, Organisationen und Einrichtungen kultureller, sozialer und sportlicher Art sowie der Religionsgemeinschaften soll sich weiterhin frei entfalten können. Diese Einrichtungen werden möglichst im bisherigen Umfang gefördert und unterstützt.

§ 12 Straßennamen

Soweit Straßennamen, die in beiden Ortsteilen vorhanden sind, umbenannt werden müssen, werden sie in dem Ortsteil geändert, in dem jeweils die betroffene Straße die kleinere Zahl an Wohnungen, Geschäftsgrundstücken oder anderweitig genutzten Räumlichkeiten aufweist.

§ 13 Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsschließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegen die neue Gemeinde.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 20. September 1975 in Kraft mit Ausnahme von § 3, der am Tage nach der Erteilung der Genehmigung dieser Vereinbarung in Kraft tritt.

Rommelshausen, den 01.09.1975

gez. Haussmann
Bürgermeister

Stetten i.R., den 01.09.1975

gez. Jäkle
Bürgermeister

Anhang

zur Vereinbarung über die Rechtsfolgen der Vereinigung der Gemeinde Rommelshausen und Stetten i.R. zur neuen Gemeinde Stetten-Rommelshausen

Protokollnotizen:

1. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundbücher im Ortsteil Stetten möglichst lange verbleiben können.
2. Soweit es gesetzliche möglich ist, sollen die den Ortsteil Stetten betreffenden Ratschreibergeschäfte in der örtlichen Verwaltungsstelle erledigt werden können.
3. Es wird davon ausgegangen, dass die Krankenpflegestation im Ortsteil Stetten bestehen bleibt.